

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN -

KIFFE Planschleifen GmbH

Stand Dezember 2020

Präambel

Die Lieferungen und Leistungen von KIFFE Planschleifen GmbH, nachfolgend KIFFE genannt, erfolgen - auch in Zukunft - ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn KIFFE im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug nimmt. Ihre Geltung kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beim einzelnen Geschäftsabschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers haben für KIFFE- Lieferungen und Leistungen keine Geltung. Sie verpflichten KIFFE auch nicht, wenn KIFFE ihnen im Einzelfall nicht besonders widerspricht; KIFFE widerspricht ihnen hiermit. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen als angenommen.

I. Umfang der Lieferpflicht

1. Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Bestellers abgegeben werden, freibleibend. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Besteller liegt grundsätzlich erst vor, wenn KIFFE den Auftrag schriftlich bestätigt haben, was auch durch Telefax, E-Mail oder computergeschrieben ohne Unterschrift, geschehen kann; gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von KIFFE maßgebend.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Unterlagen bleiben Eigentum von KIFFE, wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von KIFFE nicht zugänglich gemacht werden und sind KIFFE auf Verlangen jederzeit unverzüglich zurückzugeben.
3. Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann KIFFE spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist KIFFE berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist KIFFE zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. KIFFE kann den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

II. Preis

1. Die Preise sind grundsätzlich Euro-Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.
2. Die Preise gelten ab Werk unversichert und ausschließlich Verpackung.
3. Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn KIFFE Umstände, wie z.B. Materialkosten oder Lohn- oder Energiekostenerhöhungen, Erhöhungen öffentlicher Lasten usw., dazu zwingen und die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Bei sonstigen Preiserhöhungen hat der Besteller für den Fall ein Rücktrittsrecht, dass der Listenpreis erheblich stärker gestiegen ist als die allge-

meinen Lebenshaltungskosten. Lieferungen aus Anschlussaufträgen, die nach dem Zeitpunkt einer Preisänderung erfolgen, werden zu neuen Preisen berechnet, ohne dass dem Besteller ein Rücktrittsrecht zusteht.

III. Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch KIFFE, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung oder Materialbeistellung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder die Versandbereitschaft, falls die Absendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt, mitgeteilt ist.
2. Höhere Gewalt und andere von KIFFE nicht verschuldete Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- oder Energiemangel, berechtigen KIFFE, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Besteller hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Der Besteller kann von KIFFE die Erklärung verlangen, ob KIFFE zurücktreten oder ob KIFFE innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen will. Erklärt KIFFE sich nicht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Die vorbezeichneten Ereignisse oder Umstände sind von KIFFE auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten.
3. Im Falle eines durch KIFFE verschuldeten Lieferverzuges ist KIFFE eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller insoweit Schadensersatz verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Ablauf der Frist versandbereit gemeldet oder ausgeliefert ist. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Lieferverzug, also die Überschreitung der Lieferfrist, nicht von KIFFE zu vertreten ist.
4. Wenn dem Besteller wegen eines Verzuges durch KIFFE Schaden entsteht, ist er berechtigt, Entschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen jedoch höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen dem Besteller nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KIFFE beruht. Dies gilt nicht, soweit ein Fixgeschäft vorliegt.
5. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Besteller mit der Annahme der Ware oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, ohne dass dadurch die Rechte von KIFFE aus dem Verzug des Bestellers berührt werden, oder er sein von KIFFE gewährtes Kreditlimit überschritten hat. In diesem Falle geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Verzug gerät.
** Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn mit der schriftlichen Zustimmung von KIFFE eine Änderung der Bestellung erfolgt.
7. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen (max. +/- 10%) von den Bestellmengen sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für ihn zumutbar sind.
8. Gewicht und Stückzahl der gelieferten Ware sind so, wie sie bei KIFFE ermittelt wurden, für die Berechnung maßgeblich.

IV. Versand

1. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers von einem durch KIFFE zu bestimmenden Ort aus.
2. Verpackung, Versandart und Versandweg wählt KIFFE, wenn hierüber nicht besondere Wünsche des Bestellers vorliegen, nach freien Ermessen. Mehrkosten für Sonderwünsche des Bestellers gehen zu seinen Lasten. KIFFE übernimmt keine Verpflichtung für billigsten Versand.
3. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist KIFFE berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf unverzügliche Annahme sowie den Ersatz unseres Verzugsschadens zu verlangen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Für die Bezahlung gelten die in der Auftragsbestätigung von KIFFE genannten Konditionen. Zahlungen für Auslandslieferungen haben grundsätzlich durch unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu erfolgen.
2. Schecks werden nur unter üblichem Vorbehalt, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Sie sind bei Begebung des Wechsels an KIFFE zu entrichten. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem KIFFE über den Betrag verfügen kann.
3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens behält sich KIFFE vor. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nicht berechtigt, es sei denn, seine Forderungen sind von KIFFE anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
5. Alle Forderungen von KIFFE werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder KIFFE Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. KIFFE ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen. KIFFE kann außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Abschnitt IX. 7. widerrufen. Der Besteller ermächtigt KIFFE schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
6. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Der Besteller ist, solange eine ältere Rechnung offen steht, nicht berechtigt, bei der Bezahlung späterer Rechnungen Skonto zu beanspruchen.

VI. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig auf etwaige Sachmängel zu prüfen.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind KIFFE unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Gewährleistung nach Abschnitt VII. verpflichtet.
3. Im Fall von Transportschäden ist KIFFE vom Besteller eine bahn- oder postseitige Schadensfeststellung oder eine solche des Transporteurs zu beschaffen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller kein Interesse hat.

VII. Gewährleistung

1. Bei Mängeln an den Liefergegenständen ist KIFFE innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach eigener Wahl zur Beseitigung der Mängel oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist KIFFE verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.
2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller KIFFE die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von KIFFE über.
3. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, KIFFE eine ihr hierzu gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne neu zu liefern oder den Mangel zu beheben, oder wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder von KIFFE verweigert wird, hat der Besteller das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung ebenso wie bei Unvermögen der Nacherfüllung durch KIFFE.
4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel und/oder Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ferner nicht auf Mängel und/oder Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung, falscher Handhabung usw. sowie solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern die Schäden nicht auf das Verschulden von KIFFE zurückzuführen ist.
5. Der Anspruch auf Gewährleistung kann ohne Zustimmung von KIFFE nicht auf Dritte übertragen werden.
6. Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an den Liefergegenständen haftet KIFFE für die daraus entstehenden Mängel nicht.
7. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von KIFFE auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die KIFFE gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
8. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gleichgültig aus welchen Rechtsgründen gegen

KIFFE sind, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und / oder bestehen (z.B. entgangener Gewinn, Folgeschäden, sonstige Vermögensschäden); diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit KIFFE aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder aus einer Garantiezusage zwingend haftet oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist sowie bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit.

9. Bei fahrlässiger, aber nicht grob fahrlässiger Verletzung beschränkt sich die Haftung von KIFFE auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Lieferung anderer als der vertragsmäßigen Ware entsprechend.

VIII. Haftung, Verjährung

1. Der Ausschluss und die Beschränkung der Schadensersatzpflicht von KIFFE, wie sie in Abschnitt VII. 8. geregelt sind, gelten entsprechend auch für alle Fälle aus Schadensersatzverpflichtung wegen Verletzung von Pflichten aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen und aus unerlaubter Handlung. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie wegen Leistungshindernis bei Vertragschluss oder zu vertretender Unmöglichkeit. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit KIFFE aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder aus einer Garantiezusage zwingend haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist sowie bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit.
2. Ist die Schadensersatzpflicht von KIFFE ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von KIFFE.
3. Die in Abs. I genannten Forderungen des Bestellers verjähren grundsätzlich in 24 Monaten, gerechnet ab dem Schluss des Jahres des Gefahrübergangs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer als 24 Monate, gilt diese Frist für die betreffenden Forderungen des Bestellers. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Produkthaftung.
4. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte

1. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie KIFFE die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch KIFFE die Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster, und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden.
2. Der Besteller setzt KIFFE von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen eine solche Verletzung gegen KIFFE geltend machen wollen.

X. Sonstige Bedingungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Villingen-Schwenningen, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozess. KIFFE ist auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KIFFE und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht

der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne dieser Bedingungen und der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen oder die Vertragslücke zu schließen.
4. Die Daten des Bestellers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses durch KIFFE gespeichert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – KIFFE Planschleifen GmbH – Dezember 2020